Vereinte Nationen A/RES/69/247



Verteilung: Allgemein 13. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 17 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 29. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/69/466/Add.3)]

69/247. Modalitäten für die Durchführung der Resolution 68/304 "Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/304 vom 9. September 2014 "Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden",

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³ und die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele⁴,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁵, die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁶ sowie Resolution 68/204 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2013 und die bevorstehende dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden wird.

⁶ Resolution 63/239, Anlage.



¹ Resolution 55/2.

² Resolution 65/1.

³ Resolution 60/1.

⁴ Resolution 60/265.

⁵ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument "Die Zukunft, die wir wollen"⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, in der sie dem Ergebnis der vom 24. bis 30. Juni 2009 in New York abgehaltenen Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zustimmte.

betonend, dass eine wirksame Koordinierung und Kohärenz notwendig sind, um Synergien mit anderen relevanten zwischenstaatlichen Prozessen der Vereinten Nationen zu schaffen, darunter insbesondere dem Vorbereitungsprozess für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung,

in Anerkennung der Arbeit des Internationalen Währungsfonds, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und des Pariser Clubs im Bereich der Umstrukturierung von Staatsschulden,

sowie in Anerkennung der Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und ihnen nahelegend, die weltweiten Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Lösung des Problems der Schulden der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen,

- 1. beschließt, einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, an dem sich alle Mitgliedstaaten und Beobachter der Vereinten Nationen beteiligen können, mit dem Auftrag, durch einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess während ihrer neunundsechzigsten Tagung vorrangig einen multilateralen Rechtsrahmen für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden zu erarbeiten, unter anderem mit dem Ziel, die Effizienz, Stabilität und Berechenbarkeit des internationalen Finanzsystems zu erhöhen und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten;
- 2. beschließt außerdem, dass der Ad-Hoc-Ausschuss Ende Januar, im Mai und im Juni/Juli 2015 mindestens drei Tagungen mit einer Dauer von je drei Arbeitstagen abhalten wird und dass der Ad-Hoc-Ausschuss je nach Bedarf zusätzliche Konsultationen und redaktionelle Sitzungen abhalten kann;
- 3. beschließt ferner, dass der Ad-Hoc-Ausschuss am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York tagen wird;
- 4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die notwendigen organisatorischen Regelungen festzulegen, um sicherzustellen, dass der Ad-Hoc-Ausschuss seine Arbeit fristgerecht abschließt;
- 5. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und Beobachter zu bitten, ihre Stellungnahmen zu den notwendigen Elementen des multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden spätestens 10 Tage vor der ersten Tagung des Ad-Hoc-Ausschusses vorzulegen und diese Stellungnahmen elektronisch zur Verfügung zu stellen;
- 6. bittet die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, die sich mit der Frage befassen, einschließlich der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, sowie anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft, gemäß der gängi-

⁷ Resolution 66/288, Anlage.

gen Praxis der Vereinten Nationen zu der dem Ad-Hoc-Ausschuss anvertrauten Arbeit beizutragen;

- 7. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, gegebenenfalls zu der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses beizutragen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses jede angemessene Unterstützung zukommen zu lassen, einschließlich durch Gewährleistung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der wirksamen Beteiligung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere durch die Nutzung des technischen Sachverstands der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, je nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;
- 9. ersucht den Generalsekretär außerdem, zur Förderung der aktiven Mitwirkung von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere Ländern in besonderen Situationen, an der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses darauf hinzuwirken, dass die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt werden, und bittet außerdem die internationalen und bilateralen Geber sowie den Privatsektor, die Finanzinstitutionen, Stiftungen und anderen Geber, die dazu in der Lage sind, die Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu unterstützen, einschließlich durch die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers;
- 10. *ersucht* den Ad-Hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Vorschlag zur Prüfung und entsprechenden Beschlussfassung vorzulegen.

77. Plenarsitzung 29. Dezember 2014